

N<sup>o</sup> 143.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 27. Januar 1833. die Errichtung  
von Kreisdirectionen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Durchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Zu näherer Erläuterung und Begründung der in dem Budjet der Staatsausgaben Cap. XXII. bis XXVII. enthaltenen Ansätze und zugleich um die Ansicht der getreuen Stände über die aus diesen Positionen zu ersiehenden Verwaltungseinrichtungen, namentlich über die Aufhebung der Landesdirection, der Oberamtsregierung zu Budissin und der Kreishauptmannschaften und über die an deren Stelle einzurichtenden Provincialregierungsbehörden zu vernehmen, haben Ew. Königl. Majestät und Ew. Königl. Hoheit mittelst Decrets vom 27. Januar 1833. uns einen Plan zu Errichtung von vier Kreisdirectionen, nebst einem darauf Bezug habenden Kostenüberschlage sub C zu gehen lassen, und sind darauf unsrer gutachtlichen Erklärung gewärtig.

Nach verfassungsmäßiger Berathung über diesen Gegenstand, erklären wir uns aus den in dem Decrete entwickelten Gründen nicht nur mit der Aufhebung der Landesdirection, der Oberamtsregierung zu Budissin und der Kreishauptmannschaften, sondern auch mit der Errichtung von vier Kreisdirectionen, als Provincialregierungsbehörden, welche ihren Sitz zu Budissin, Dresden, Leipzig und Zwickau haben, im Allgemeinen einverstanden, erlauben uns aber einige gutachtliche Bemerkungen, zu welchen uns der dem Decrete beigefügte Plan Veranlassung gegeben und welche in der Beilage sub K. enthalten sind, Allerhöchst- und Höchstdero huldreichster Berücksichtigung ehrerbietigst zu empfehlen.